



Aktenzeichen	Datum		
KRP-9637	05.11.2021		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Kreisrechnungsprüfung	Herr Reimann		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	16.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Entlastung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

Anlagen:
Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 02.11.2021
Feststellung des Ergebnisses 2020 OK-FIS Ausdruck
Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2020
Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2020

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Landkreisverwaltung zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.11.2021 die örtlichen Prüfungsfeststellungen beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Erteilung der Entlastung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, seine Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtlichen Einwendungen verzichtet.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Vorlage der Jahresrechnung 2020 mit Rechenschaftsbericht an den Kreisausschuss erfolgte in der Sitzung am 06.07.2021. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 02.11.2021 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.